



Erste
Änderungsvereinbarung zum Vergleichsvertrag vom 18. Dezember 2015
(Finanzierung der Untersuchung von ehem. Öl- und Bohrschlammgruben)

zwischen

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch den Minister für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- nachfolgend auch „**Land**“ genannt -

und

dem Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 2014
(vorheriger Vereinsname: Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung)

vertreten durch seinen Hauptgeschäftsführer,

- nachfolgend auch „**BVEG**“ genannt -

der BVEG stellvertretend für folgende Unternehmen:

- Wintershall Dea Deutschland GmbH, Überseering 40, 22297 Hamburg
(Rechtsnachfolgerin der DEA Deutsche Erdöl AG, Überseering 40, 22297 Hamburg und
der Wintershall Holding GmbH, Friedrich Ebert-Str. 160, 34119 Kassel)
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover
- Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Str. 1, 30659 Hannover
(vormals firmiert unter der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH)

Präambel

Der Vergleichsvertrag vom 18. Dezember 2015 sah zunächst eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2021 vor. Das Land und der BVEG schließen diese Vereinbarung, um die Durchführung von Untersuchungen an Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben über das Jahr 2021 hinaus sicherzustellen und vereinbaren hierzu Verlängerungen von Antragsfristen, um die vom BVEG hierfür bereitgehaltenen und noch nicht eingesetzten Mittel für Untersuchungsmaßnahmen nutzen zu können.

1. § 4 Abs. 4 des Vergleichsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit für Standorte Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen für Untersuchungsmaßnahmen gemäß Nummer 7.3 der Anlage 3 beigefügten Fördergrundsätze und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung fristgerecht bis zum 30.09.2021 gestellt und genehmigt worden sind, gelten auch über den 31.12.2021 hinaus die Regelungen dieser Vereinbarung und werden diese Standorte dementsprechend durch vom BVEG zur Verfügung gestellte oder bereitgehaltene Mittel gefördert.

Für Untersuchungen an Standorten, bezüglich derer bereits Zuwendungen bewilligt worden sind, gilt eine Antragsfrist bis zum 30.06.2025. Für diesbezüglich genehmigte Zuwendungen gelten auch über den 31.12.2021 hinaus die Regelungen dieser Vereinbarung. Diese Zuwendungen werden durch vom BVEG zur Verfügung gestellte oder bereitgehaltene Mittel gefördert, soweit die Rechnungen bis spätestens 31.07.2027 beim GAA Hildesheim eingereicht worden und die Untersuchungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind. Soweit vom BVEG auf Grundlage der Absätze 1 und 2 bereitgestellte oder bereitgehaltene Mittel bis zum 31.12.2027 nicht ausgeschöpft sind, verbleiben diese beim BVEG; das Land zahlt einen etwaigen überschüssigen Differenzbetrag an den BVEG zurück.“

2. § 7 Absatz 1 des Vergleichsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt bis einschließlich den 31.12.2021. Soweit für Standorte Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen für Untersuchungsmaßnahmen gemäß Nummer 7.3 der als Anlage 3 beigefügten Fördergrundsätze und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung fristgerecht bis zum 30.09.2021 gestellt und genehmigt worden sind, gelten auch über den 31.12.2021 hinaus die Regelungen dieser Vereinbarung und werden diese Standorte dementsprechend durch vom BVEG zur Verfügung gestellte oder bereitgehaltene Mittel gefördert.

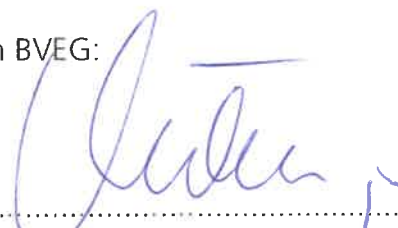
Für Untersuchungen an Standorten, bezüglich derer bereits Zuwendungen bewilligt worden sind, gilt eine Antragsfrist bis zum 30.06.2025. Für diesbezüglich genehmigte Zuwendungen gelten auch über den 31.12.2021 hinaus die Regelungen dieser Vereinbarung. Diese Zuwendungen werden durch vom BVEG zur Verfügung gestellte oder bereitgehaltene Mittel gefördert, soweit die Rechnungen bis spätestens 31.07.2027 beim GAA Hildesheim eingereicht worden und die Untersuchungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind.“

Hannover, 07.03.2022

Für das Land:


.....
Minister Olaf Lies

Für den BVEG:


.....
Hauptgeschäftsführer Dr. Ludwig Möhring